Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch unangemessene und störende Nutzung des öffentlichen Raumes insbesondere durch Alkoholgenuss, dauerhaftes Lagern sowie dauerhaftes Verweilen im Gottesackerpark, dem Bernhard-Siegel-Platz sowie auf allen Spielplätzen der Stadt Pößneck

Aufgrund des § 27a Absätze 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBI. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229, 254) erlässt die Stadt Pößneck als Ordnungsbehörde folgende Verordnung vom 20.04.2020

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Bereich des Öffentlichen Raumes des Parkes an der Gottesackerkirche zwischen der Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Bahnhofstraße und dem Kotschaubett, dem "Bernhard-Siegel-Platz" sowie auf allen öffentlichen Spielplätzen der Stadt Pößneck.

§ 2 Begriffsbestimmung

Öffentlicher Raum im Sinne dieser Verordnung ist der "Park an der Gottesackerkirche", "Bernhard-Siegel-Platz", sowie sämtliche öffentlichen Spielplätze der Stadt Pößneck.

§ 3 Nutzung des öffentlichen Raums

Im öffentlichen Raum (Park an der Gottesackerkirche, Bernhard-Siegel-Platz von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr und allen Spielplätzen der Stadt Pößneck) ist der Genuss von Alkohol verboten, ebenso das Lagern und dauerhafte Verweilen dessen Auswirkungen geeignet sind Dritte erheblich zu belästigen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Freischankflächen oder Einrichtungen wie genehmigte Grillstätten u. ä.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 im öffentlichen Raum (Park an Gottesackerkirche, Bernhard-Siegel-Platz, von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie auf sämtlichen öffentlichen Spielplätzen) Alkohol zu sich nimmt, dauerhaft lagert oder dauerhaft außerhalb von Freischankflächen, Grillplätzen o. ä. verweilt und dabei Dritte erheblich belästigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten - im Sinne von Absatz 1 – ist die Stadt Pößneck (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und 5 Jahre danach außer Kraft.

Stadt Pößneck, den 20.04.2020

Siegel

Michael Modde Bürgermeister

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsvermerk:

Stadtanzeiger Nr.5/2020 v. 15.Mai 2020